
BLD / Motion Ritter-Altstätten vom 21. April 2009

Flexibilität bei der Einschulung

Antrag der Regierung vom 5. Mai 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 43-86 [sGS 213.1]; abgekürzt VSG) wurde der Kindergarten Teil der Volksschule und somit für obligatorisch erklärt. Dieser Nachtrag wird seit 1. August 2008 angewendet und wurde erstmals auf das laufende Schuljahr 2008/09 wirksam. Das Obligatorium des Kindergartens erforderte eine Anpassung der gesetzlichen Vorschriften über den Beginn der Schulpflicht: Nach Art. 45 VSG wird ein Kind neu am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig (nach alter Regelung am 1. August nach Vollendung des sechsten Altersjahres).

In Art. 46 VSG sind Ausnahmen von der regulären Einschulung aufgeführt: Der Schulrat kann den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben oder die Schülerin oder den Schüler in den ersten drei Monaten des Schuljahres ein Jahr zurückstellen. Diese Bestimmung stammt unverändert aus dem alten Recht. Sie bezog sich früher auf die Einschulung in die Primarschule. Heute bezieht sie sich auf die Einschulung in den Kindergarten.

Art. 47 VSG, der bis anhin eine Vorverlegung der Einschulung in die Primarschule um ein Jahr ermöglicht hatte, wurde mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz aufgehoben. Nach neuem Recht hätte sich auch diese Bestimmung nunmehr auf den Kindergarten statt auf die Primarschule bezogen. Damit wäre aber ein Kindergartenbesuch vor erfüllttem viertem Altersjahr ermöglicht worden. Ein solcher war nach dem erklärten Willen der Regierung und der vorberatenden Kommission des Kantonsrates absolut unerwünscht. Mit dem Verzicht, Kinder vor dem vierten Altersjahr in den Kindergarten einschulen zu können, soll eine Mischung von unterschiedlichen Zielsetzungen vermieden werden. Der Kindergarten für vier- bis sechsjährige Kinder erfüllt den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 1 VSG und hat nur noch subsidiär einen Betreuungsauftrag. Bei jüngeren als vierjährigen Kindern stehen demgegenüber die Betreuung und die Sozialisierung im Zentrum. Dabei handelt es sich um den Kernauftrag der Familie. Für Kleinkinder im Alter zwischen null und drei Jahren bestehen familienergänzende, mehrheitlich privatrechtlich organisierte Angebote wie Horte und Spielgruppen.

Möglich ist ein vorgezogener Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule auf Grund des Entwicklungsstandes. Ein Kind besucht diesfalls den Kindergarten nur während eines Jahres.

**Motion Ritter-Altstätten:
«Flexibilität bei der Einschulung»**

Gemäss Art. 45 des Volksschulgesetzes wird das Kind am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig. Die vorzeitige Einschulung kindergartenreifer Kinder, welche unwesentlich jünger sind, wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Dennoch hat der Erziehungsrat eine gegenteilige Anordnung getroffen.

Es macht keinen Sinn, kindergartenreife Kinder, welche unwesentlich jünger als vier Jahre sind, vom Kindergarten auszuschliessen, wenn es die Klassenbestände erlaubten, sie aufzunehmen.

Das Volksschulgesetz ist deshalb dahingehend zu präzisieren, dass kindergartenreife Kinder, welche jünger als vier Jahre alt sind, in den Kindergarten aufgenommen werden können, wenn es die Klassenbestände erlauben.»

21. April 2009

Ritter-Altstätten